

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 28.

Mittwoch den 28. Januar.

1852.

Landtag.

Erste Kammer. (9. öffentliche Sitzung den 26. Januar.) Die Registrande brachte eine Petition der Bürgerschaft zu Zwickau um Wiederherstellung und Zurückgabe des Jagdrechts, und eine Petition des verordneten Landesältesten des Markgrathums Oberlausitz, Herrn v. Thielau's, um ständische Intercession für Erlassung einer gesetzlichen Bestimmung, daß durch die Hypothekenbehörden den Realgläubigern und namentlich der landständischen Hypothekbank zu Budissin die Veränderungen in der Person des Besitzers der verpfändeten Grundstücke, die Zwangsversteigerungen der letztern und die Eröffnung der zu dem Vermögen der Realschuldner ausgebrochenen Concurse angezeigt werde.

Zur Tagesordnung übergegangen wird die Berathung des Gesetzentwurfs über Erwerb und Verlust des Unterthansrechts fortgesetzt.

Die Berathung beginnt bei §. 14 des Gesetzentwurfs. Bei der Schlussabstimmung über den ganzen Gesetzentwurf fanden die §§. 14 bis 27 ebenfalls die einstimmige Genehmigung der Kammer.

Hieran schloß sich die Berathung über den Gesetzentwurf, einige Zusätze zum Heimathsgesetz vom 26. November 1834, in- gleichem zum Erläuterungsgesetz vom 12. October 1840 betreffend. Die allgemeine Debatte war nur von kurzer Dauer. Herr Secretair Starke äußerte nämlich gegen die hohe Staatsregierung den Wunsch und beziehentlich die Anfrage, ob nicht von der Erlassung der vorliegenden Nachtragsgesetze abzusehen und dagegen vielmehr unter Zusammenstellung der vorhandenen, hierher gehörigen gesetzlichen Bestimmungen und des Nachtragsgesetzes eine neue Redaction des Heimathsgesetzes eintreten zu lassen sei? Durch die bisherige Praxis wären eine Menge Präjudicien hervorgerufen worden, wodurch bei den Unterbehörden in vielfacher Beziehung Zweifel über die Gültigkeit der einen oder der andern Bestimmung entstehen könnten. Herr Staatsminister v. Friesen bemerkte hierzu, daß die beregte Frage auch im Ministerium in Erwägung gezogen worden sei, allein man sei doch zu dem Resultate gekommen, daß es das Beste sei, diejenigen Bestimmungen, welche das vorliegende Gesetz nothwendig mache, als ein Nachtragsgesetz unverweilt folgen zu lassen. Alsdann sei es auch sehr bedenklich, ein Gesetz, wie das Heimathsgesetz, einer ganz neuen Redaction zu unterwerfen und damit vielleicht durch eine oder die andere kleine Einschaltung und Aenderung das, was jetzt sicher und unzweifelhaft sei, erst zu erschüttern. Die Ansicht, daß rücksichtlich des Heimathsgesetzes eine Menge Zweifel existirten, könne er nicht theilen, denn es habe sich längst sowohl bei den Ober- als auch bei den Unterbehörden eine feststehende Praxis ausgebildet. Nach einigen Bemerkungen des königlichen Herrn Commissars und einer kurzen Erwiderung des Herrn Secretair Starke wurde die allgemeine Debatte geschlossen.

Übergegangen zu der Specialberathung wurden die Paragraphen 1, 3, 5 und 6 unverändert angenommen. Bei der Abstimmung mit Namensaufruf endlich erlangte nach kurzer Debatte der ganze Entwurf die einstimmige Genehmigung der Kammer.

(Dr. J.)

Was Zugeben bei den Kaufleuten.

Die Frage des Zugebens zur Weihnachtszeit von Seiten der hiesigen Colonialwaarenhändler ist zwar vor Kurzem wieder einmal in Anregung gekommen; da inzwischen in jenem Aufsatze einzig

das Verlangen nach endlicher Abschaffung dieses Unwesens ausgesprochen war, ohne alle Angabe von Vorschlägen zur Beseitigung, so finde ich mich der Wichtigkeit der Sache halber veranlaßt, dieselbe hiermit in etwas größerer Ausdehnung zu behandeln und den Versuch zu wagen, erstens dem Publicum ein richtig gezeichnetes Bild der widrigen Gestalt dieses Unwesens vor Augen zu stellen und sodann meinen Collegen, den Kramern, ein Mittel zu bezeichnen, welches hinreichende Kraft in sich trägt, das Uebel in der Wurzel zu ertöden.

Weit entfernt, durch Schilderung der unverschämten Ansprüche eines großen Theils des Publicums dem billiger denkenden Theile desselben, welcher letztere in einer kleinen Gabe nichts anderes als eine Aufmerksamkeit des Kaufmanns erblickt, zu nahe treten zu wollen, lege ich, auf mehrjährige Erfahrung gestützt, zuvörderst hiermit in offener Weise dar, nach welchem ungefähren Maasstabe der Colonialwaarenhändler, soll er auf die Erhaltung seiner Kundenschaft hoffen dürfen, seine Gaben einrichten muß.

Bei Familien, deren jährliche Waarenentnahme von einigem Belange ist, muß gespendet werden:

für die Herrschaft 2 Pfd. Schokolade à 15 Ngr. 1 Thlr. — Ngr.,	
für die Kinder an Confituren	15 =
für die Köchin ein Tuch im Werthe von	20 =
für die Jungemagd ein Tuch im Werthe von —	15 =
für das Kindermädchen ein Tuch im Werthe von —	10 =

zusammen 3 Thlr. — Ngr.,

welche Aufstellung nur in sofern der vollen Richtigkeit ermangeln kann, als einzelne Kaufleute, an die Erweiterung ihrer Geschäfte alles Mögliche setzend, statt der obenbezeichneten Gegenstände der Herrschaft einige Flaschen feinen Rum oder Punsch-Essenz verehren und dem Dienstpersonal Kleider oder seidene Schürzen verabreichen, wodurch aber natürlich das Opfer ein noch bedeutenderes wird.

Bei der kleineren Kundenschaft und namentlich bei der Landkundschaft sind diese Opfer verhältnismäßig noch größer; denn diese kleineren Abnehmer, das Weihnachtsgeschenk das ganze Jahr hindurch im Auge habend, kaufen ihre kleinen Bedürfnisse bald hier bald da, doch meist nur in solchen Handlungen, wo seiner Zeit etwas Wesentliches zu erwarten steht; dabei scheuen sie, namentlich vor der Weihnachtszeit, keine Wege, sondern kaufen fast jeden kleinen Gegenstand einzeln, um durch recht häufiges Erscheinen das Ansehen bedeutender und treuer Kunden zu gewinnen.

Die Schilderung solcherlei Gebahrens von Seiten eines beträchtlichen Theils der Platzkundschaft schließend, muß ich nur noch erwähnen, daß unter der Frauenwelt der Landleute die Ansprüche am allerbedeutendsten sind; denn obwohl die Käuferinnen vom Lande das ganze Jahr hindurch bei jedem einzelnen Besuche, nach Verhältnis des Einkaufs, entweder einige Loth Kaffee oder etwas Zuckerwaaren für die Kinder erhalten, so ist zu Weihnachten ihren Anforderungen dennoch nur selten volle Genüge zu leisten, und finden sie sich nicht befriedigt, so geben sie die Geschenke zurück, ja in manchen Fällen werfen sie solche zurück und zwar unter höchst gemeinen Aeußerungen. In welchem Grade unter solchen Umständen das Uebel nebenbei auch auf die Sittlichkeit jener Classe nachtheilig wirkt, ist wohl kaum zu verkennen.

Vorstehende Darlegung glaubte ich besonders demjenigen Theile der hiesigen Einwohnerschaft schuldig zu sein, welche in dem langjährigen Bestehen dieses Mißbrauchs eine gewisse Berechtigung auf Erkenntlichkeit des Kaufmanns zu erblicken pflegt. Diese ver-